

Maßnahmen

B 1 – Eingrünung des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken ist mit einer niedrigwüchsigen Heidehecke einzugrünen.

B 2 – Anpflanzung einer Landschaftshecke

Es ist eine Landschaftshecke aus Gehölzen gemäß folgender Liste anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten:

Bäume 2. Ordnung:
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Straucher:
 Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Busch-Hartweige (*Cornus sanguinea*)

Pflanzgröße / Pflanzabstand:
 Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm,
 Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen auf 50 % der Fläche
 Straucher: v. Strauch, 3-5 Triebe, 100-150 cm

B 3 – Anpflanzung von Bäumen (Pflanzgebot)

Bäume 1. Ordnung:
 Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Bäume 1. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 80-100 cm

B 4 – Pflanzung von Gehölzen

Es sind mind. 100 m² als Feldgehölz mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind insgesamt 3 Laubbäume sowie je 5 m² ein Strauch entsprechend der Artenliste 1 des Bebauungsplanes zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Flächen sind mit Wildrasen oder bodendeckenden Pflanzen zu begrünen.

B 5 – Gestaltung von Grünflächen

Es sind mindestens 10 % mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die weiteren Flächen sind als Grünfläche zu gestalten.

B 6 – Anlage von Wildrasen

Ansatz von Landschaftsrassen RSM 7.1.2 „Landschaftsrassen-Standard mit Kräutern“, 20 g/m².

M 1 – Anpflanzung von Ufergehölzen

Es ist ein Ufergehölz gemäß folgender Liste anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Bäume 1. Ordnung:
 Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Bäume 2. Ordnung:
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix spec.*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*)

Pflanzgröße / Pflanzabstand:
 Bäume 1. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 80-100 cm
 Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm,
 Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen

V 1 – Ausschusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z. B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschütten, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vögelarten (Zeitraum für Nesterbeseitigung: März und April bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeit-raumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächenanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vögelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien) eintritt.

V 2 – Verlegung einer Nisthilfe für den Steinkauz

Für den im Plangebiet vorkommenden, planungsrelevanten Steinkauz sollte die Nisthilfe rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Fläche abgebaut und an einen neuen, möglichst im Aktivitätsraum der Art liegenden Standort verlegt werden. Dadurch wird vermieden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

V 3 – Errichtung eines Amphibien-Zauns

Um den Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für die ang. am Plangebiet vorkommenden Amphibien (Kammmolch) auszuschließen, sollte während der Bauphase ein ca. 50 m langer Amphibien-Zaun entlang des Buschkauler Wegs auf Höhe des Teiches gesetzt werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass beim Abwandern aus dem Lachgewässer Tiere ins benachbarte Baufeld gelangen und möglicherweise geschädigt werden. Für die im Betrachtungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten Star und Steinkauz, deren Reviere innerhalb des Plangebietes liegen, sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

CEF 1 – Anlage einer Streuobstwiese (Steinkauz)

Für den Steinkauz soll eine Streuobstwiese angelegt werden, auf der zudem zwei Nistrohre und ein Tageseinstand installiert werden. Hierdurch wird für den betroffenen Brutstandort ein Ausweichhabitat geschaffen und die ökologische Funktion des Reviers erhalten. Die Maßnahme erfolgt im Aktivitätsradius der Art und liegt deutlich weniger als zwei Kilometer entfernt. Die in ca. 500 m vom derzeitigen Brutstandort entfernt liegende CEF-Fläche steht kurzfristig für Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Ergänzend zur zwei- oder dreireihig anzulegenden Obstwiese erfolgt auf angrenzenden Flächen eine Umwandlung von Acker in Grünland, welches extensiv zu beweidet ist.

CEF 2 – Aufhängung von Nistkästen (Star)

Für den Star sind als Ersatz für den verlorenen Brutplatz drei Nistkästen aufzuhängen. Im südwestlich des Plangebietes angrenzenden Bereich, wo schon eine kleine Obstwiese vorhanden ist und Stars brüten, könnten diese – wenn möglich – installiert werden. Andernfalls besteht auch die Möglichkeit, sie in der CEF-Maßnahme für den Steinkauz zu integrieren und im Bereich des angrenzenden Waldrandes zu installieren.

Planung

Planung, Erläuterung der Codes siehe LBP, Kap. 6

Sonstiges

Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 093 „Buschkauler Feld“

Maßnahmenplan

Landschaftspflegerischer Begleitplan

zur Aufhebung des Bestandsbeschlusses Nr. 093 „Buschkauler Feld“

M: 1: 500 | Gez.: Fa | Bearb.: Fa, deJ | Dat.: August 2020

Plangröße: 91 x 118,9 | Projektnummer: 1866

Kölner Büro für Faunistik

Beratung · Planung · Beseitigung · Umweltbilanz · Ökologische Begleitung

Kölner Büro für Faunistik · Göttenweg 84 · D-50669 Köln · www.kbf.de · T: 0221 9231618 · F: 0221 9231920 · kbf@kbf.de

Bertram Mestermann | Bruckhüttenweg 1 | 50511 Wankers-Hirschberg

Büro für Landschaftsplanung | Tel. 02902-701231 | info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: Mestermann

